

Technische Anschlussbedingungen Gas

TAB Gas

Technische Anschlussbedingungen - TAB Gas

Diese Technischen Anschlussbedingungen enthalten spezifische Aussagen zu einzelnen Punkten des Gasversorgungsunternehmens Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (SWLi).

Sie ergänzen die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), das Regelwerk des DVGW und die anerkannten Regeln der Technik lediglich informativ und enthalten keine verschärfenden Sachaussagen gegenüber diesen.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Lindau (B) GmbH und Co. KG ebenfalls gerne zur Verfügung.

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**
- 3. Hausanschluss**
- 4. Anmeldeverfahren**
- 5. Inbetriebsetzung**
- 6. Plombenverschlüsse**
- 7. Hauseinrichtungen und Hausdruckregelgeräte**
- 8. Gasströmungswächter**
- 9. Passive Schutzmaßnahmen**
- 10. Messdatenregistrierung**
- 11. Herstellung des Hausanschlusses**

Anlage 1: Belastungswerte von Einrohr-Balgengaszähler und Drehkolbengaszähler

Anlage 2: Maße für Balgengaszähler

Anlage 3: Installationsschema Niederdruck

Anlage 4: Freizuhaltender Arbeits- und Bedienbereich bei Gasanlagen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Gas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gem. § 17 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und den Ergänzenden Bedingungen an das Gasversorgungsnetz der SWLi angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Gas) für alle Gasnetzanschlüsse der SWLi.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei den Stadtwerken Lindau zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke Lindau Abweichungen von der TAB-Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie dem aktuell gültigen Regelwerk des DVGW.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SWLi verteilen zur Zeit Erdgas der Prüfgasgruppe E (H-Gas) gem. DVGW Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt an der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. nach dem Gasdruckregler je nach Versorgungsgebiet entweder 23 oder 70 mbar. Eine Übersicht über das Versorgungsgebiet ist abrufbar über die Netzhomepage

<http://www.sw-lindau-netz.de>

3. Hausanschluss

- 3.1 Die Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird von den SWLi entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 459 festgelegt und von den SWLi oder deren Beauftragten hergestellt.
- 3.2 Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den SWLi festgelegt. Überbauung (z. B. Wintergärten oder Garagen) und Bepflanzung der Netzanschlussleitung (z. B. Bäume) im Schutzbereich im von Gasleitungen (auch Netzanschlussleitungen) sind nicht zulässig. Es bedarf bei derartigen Maßnahmen der schriftlichen Zustimmung der SWLi, da hierbei besondere Sicherungsmaßnahmen der Gas-Netzanschlussleitung notwendig sind. Kosten derartiger Maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers/Anschlussnehmers. Dies gilt auch für Pflanzungen neben Gas-Netzanschlussleitungen.

3.3 Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

Für die Montage von Netzanschlüssen ist folgende Tabelle zu beachten:

	HA zulässig?
Kellerraum	ja
Flur, Treppenraum nicht über Treppenstufen	ja ¹⁾
Zählerraum	ja
Wohnräume, Küchen, Toiletten, Bade-, Duschräume	nein
Feuchter bzw. nasser Raum Spritzwasser \geq IP X4	nein
Lagerraum für Heizöl bis max. 5.000 l Gesamtinhalt	ja ^{2),3),4)}
Brennstofflagerraum für Holzpellets bis 10.000 l	ja ⁴⁾
Brennstofflagerraum für sonstige feste Brennstoffe bis 15.000 kg	ja ⁴⁾
Raum mit Feuerstätten → flüssige Brennstoffe bis 100 kW Nennleistung → gasförmige Brennstoffe → feste Brennstoffe bis 50 kW Nennleistung	ja ⁴⁾ ja ⁴⁾
Räume mit Wärmepumpen bis 50 kW Antriebsleistung	ja ⁴⁾
Räume mit BHKW bis 35 kW Gesamtleistung	ja ⁴⁾
Raum mit erhöhter Umgebungstemperatur dauernd $>$ 30 °C	nein
(Tief-)Garagen, Hallen bis 100 m ² \geq IP X4	ja ^{5),6)}
(Tief-)Garagen, Hallen über 100 m ²	nein
Feuergefährdeter Bereich	nein
Explosionsgefährdeter Bereich	nein
Batterieräume / Speichersysteme	nein ⁷⁾
Aufzugsraum	nein

1) Bayerische Muster-Richtlinie über brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen (M LAR) beachten

2) auch möglich, wenn Heizkessel und Heizöltank in einem Raum

3) Hausanschlusskasten und -kabel müssen den Mindestabstand von 0,3 m zu GfK-Tanks bzw. Außenkante der Auffangwanne einhalten

4) Bayerische Feuerungsverordnung (FeuV) beachten

5) mechanischer Schutz (Anfahrerschutz) notwendig

6) nur wenn der Zugang zum Netzanschluss für den Netzbetreiber sichergestellt wird.

7) nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und dem Hersteller des Speichersystems

➤ Einschränkung bei der Positionierung von Gaszählern

Die Aufstellung von Gaszählern ist unzulässig:

- In Treppenträumen „notwendiger Treppen“, ausgenommen Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen (TRGI und BayBo);
- In allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen (Rücksprache beim Technischen Kundendienst und ggf. bei den für vorbeugenden Brandschutz zuständigen Bauabteilungen der Landratsämter bzw. der Branddirektion des KVR München);
- in Bereichen, in denen nicht nur gelegentlich mit Brand fördernden, leicht entzündlichen oder leicht entflammaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55°C in gefahrdrohender Menge, umgegangen wird. Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge auftreten können, mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe umgegangen wird.

- 3.4 Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperreinrichtung –HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Netzanschlussnehmers. Der Hausanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung, Zähleranlage und Regelgerät sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
- 3.5 Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage sind die technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI) einzuhalten. Bei Änderungen der Gas-Installation zwischen HAE u. Gaszähler ist kundenseitig ein Gasregleranschluss-Stück gemäß Vorgabe der SWLi einzubauen.
- 3.6 Die Herstellung des Netzanschlusses ist durch die Unterschrift eines Angebotes schriftlich zu beantragen und erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen in jedem Fall durch die SWLi oder durch ein von der SWLi beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen.
- 3.7 Werden die zur Anchlusserstellung erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Kunden selbst ausgeführt oder in Auftrag gegeben, so ist die Verantwortung für sämtliche Tiefbauarbeiten einschließlich Gewährleistung von der ausführenden Baufirma zu tragen.
- 3.8 Jedes zu versorgende Gebäude erhält einen eigenen Netzanschluss an die Versorgungsleitung der SWLi. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt.

3.9 Schutzpotentialausgleich

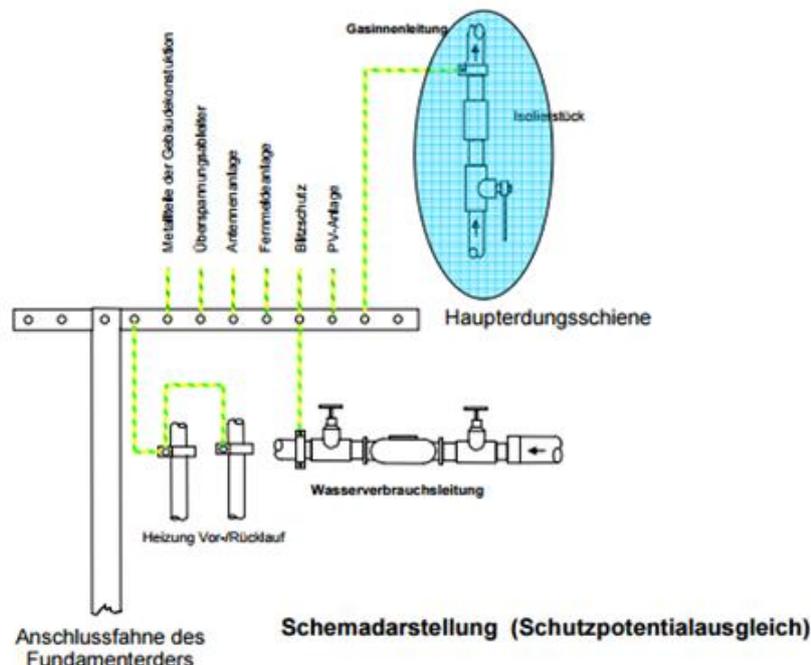
Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 0190 und der VDE-Sicherheitsvorschrift 0190, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden.

Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme „Erdung“, als Maßnahme gegen hohe Berührungsspannung und Schutz gegen elektrischen Schlag, ist von Seiten des Anschlussnehmers dafür Sorge zu tragen, dass eine separate, von den Versorgungsleitungen unabhängige Erdungseinrichtung (Tiefenerder, Fundamenterder o. ä.) realisiert wird.

Da es sich bei der Schutzmaßnahme „Erdung“ um eine sehr wichtige Schutzmaßnahme handelt, darf die Herstellung, Erneuerung und Überprüfung der elektrischen Anlagen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sowohl aus technischen und rechtlichen Gründen sowie zu Ihrer eigenen Sicherheit, in unseren Rohrgraben kein Erdungsband o. ä. eingelegt wird.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.



Der Anschluss der Gasleitung an den Potentialausgleich ist zu erstellen, siehe Schemadarstellung.

4. Anmeldeverfahren

- 4.1 Es ist das bei der SWLi übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der im Bereich gültigen Anmeldevordrucke einzuhalten.
- 4.2 Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten (mind. drei Werktage vor Inbetriebnahme) einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateur-Verzeichnis der SWLi eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateur-Ausweises ihres konzessionierenden Unternehmens zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Einzelanlage zu übergeben.
- 4.3 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und / oder wegfallenden Gasverbrauchsgeräte mit deren jeweiligen Leistungen zu machen, aus denen die den SWLi vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.
- 4.4 Hierfür erforderliche Unterlagen sind den SWLi zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Fragen zur Ausführung und Größe der geplanten Messeinrichtung, sowie zur Dimensionierung des Druckregelgerätes und des Gasströmungswächters sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit den SWLi zu klären.
- 4.6 Auslegung des Strömungswächters SWLi siehe Punkt 8.

5. Inbetriebnahme der Kundenanlage (siehe auch § 14 NDAV)

- 5.1 Die Inbetriebnahme der Installation, Leistungsänderung oder Gasgerätetausch ist mindestens drei Arbeitstage vorher bei den SWLi anzumelden. Das Formular „Antrag auf Inbetriebsetzung Gas“ ist zusammen mit den enthaltenen Angaben über Technische Feuerungen – TAF mindestens zehn Werktage vorher beim zuständigen Bezirksschornsteinfeger einzureichen.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – speziell des Arbeitsblattes G 600 (TRGI) in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten. Bei der Prüfung der Leitungsanlage ist auch der Leitungsteil von Hauptabsperreinrichtung bis zum Zählerplatz mit einzubeziehen.
- 5.3 Davon kann nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfegermeister oder den SWLi eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der TRGI mindestens gleichwertig ist.
- 5.4 Für die ordnungsgemäße Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage ist das Installationsunternehmen verantwortlich.

- 5.5 Der Einbau der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber (MSB) erfolgt unter Vorlage der Fertigstellungsmeldung und der bestandenen Gebrauchsfähigkeitsmessung im Beisein des Installateurs. Dieser nimmt die Leitungsanlage durch Einlassen von Gas gem. TRGI Abschnitt 5.7 in Betrieb. Wenn der MSB offensichtliche Sicherheitsmängel feststellt, kann diese den Zählereinbau verweigern. Die erste Inbetriebnahme der Gasanlage im Beisein des MSB ist unentgeltlich. Ist diese Inbetriebnahme nicht möglich und liegt hier kein Verschulden des MSB vor, trägt der Anschlussnehmer die hierfür entstandenen Kosten.
- 5.6 Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur rechtzeitig vorher zu erfolgen.
- 5.7 Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch einen vom Netzbetreiber unabhängigen Messstellenbetreiber, ist zusätzlich das Formular „Antrag auf Inbetriebsetzung Gas – Zusatzformular bei Fremdzähler“ mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Inbetriebnahme beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister und bei den SWLi einzureichen. Die SWLi leiten den Antrag an den vom Letztverbraucher beauftragten Messstellenbetreiber weiter.
- 5.8 Die Ergebnisdokumentation der Prüfung gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 (TRGI) Abschnitt 5.6, die Geräteeinbaumeldung und das Inbetriebnahme Protokoll zum Zeitpunkt des Zählereinbaus mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft ist den SWLi spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme zu übermitteln. Passive Schutzmaßnahmen oder Plombenverschlüsse sind analog den Festlegungen der SWLi anzubringen.

6. Plombenverschlüsse

- 6.1 Plombenverschlüsse dürfen vom Vertragsinstallationsunternehmen nur mit Zustimmung der SWLi geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die Aufsichtsbehörde Gas der SWLi unverzüglich, unter Angabe des Grundes über unsere Störungsstelle (08382/704-222), zu verständigen.
- 6.2 Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist auch das den SWLi unverzüglich mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruck- oder Zählerdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWLi oder deren Beauftragten angebracht bzw. entfernt werden.
- 6.3 Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWLi stellt einen Straftatbestand dar.

7. Zählerplätze

- 7.1 Siehe auch § 22 NDAV; DVGW G600 Abschnitt 5.5, sowie Mindestanforderungen an Messeinrichtungen der SWLi. Mehr Informationen sind zu finden auf der Netzhomepage:

<http://www.sw-lindau-netz.de>

- 7.2 Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm, muss frei zugänglich und trocken sein.
- 7.3 Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von den SWLi bestimmt. Werden die SWLi mit der Erfassung der Gasmengen beauftragt, so kommen grundsätzlich Balgengaszähler in Einrohrausführung zur Anwendung. Es dürfen grundsätzlich nur die von der SWLi zugelassenen Gaszähler eingebaut werden. Abmessungen und Belastungswerte können der Anlage 1 und 2 entnommen werden.
- 7.4 Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können (Arbeitsbereich siehe Anlage 4) und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind.
- 7.5 Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.
- 7.6 Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.
- 7.7 Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer Installationsplatz für die Dauer der Versorgung bereitzustellen. Die dazugehörigen baulichen Anforderungen werden von den SWLi festgelegt.
- 7.8 Zählerschränke
In besonderen Fällen behält sich der Netzbetreiber vor, den Übergabepunkt (SWLi zum Kunde) in Form eines Außenwandkastens auszuführen.

8. Gasströmungswächter

- 8.1 Außenseitiger Gasströmungswächter (GS)

Im Versorgungsgebiet der SWLi wird zur Absicherung außenseitiger Beschädigungen (Baggerangriff) im ND-Versorgungsnetz (70 mbar) ein Gasströmungswächter am Abzweig des HAS von der Hauptleitung eingebaut. Dies wird durch ein an der HAE angebrachtes Schild gekennzeichnet, auf dem die technischen Daten des GS ersichtlich sind.

- 8.2 Innenliegende Gasströmungswächter

Im Versorgungsgebiet der SWLi werden die erforderlichen GS vom Installations-Unternehmen direkt nach der HAE oder bei vorhandenem Druckregelgerät eingebaut. Die Montage der GS von Mehrzähleranlagen erfolgt nach den technischen Regeln für Gaszähleranlagen (TRGI G600).

9. Passive Schutzmaßnahmen

Sind passive Schutzmaßnahmen nötig, werden diese generell durch die SWLi ausgeführt. Gem. TRGI betrifft dies nur die lösbare Verbindung vor dem Druckregelgerät bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten.

10. Messdatenregistrierung; Steuerung und Fernübertragung

Der Einbau von Geräten und Einrichtungen zur Messdatenregistrierung, Steuerung und Fernübertragung hat gem. den „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Bereich Gas“ der SWLi zu erfolgen.

Mehr Informationen sind zu finden unter der Netzhomepage:

<http://www.sw-lindau-netz.de>

11. Herstellung des Hausanschlusses

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) des Kunden hat vor Erstellung der Kundenanlage die SWLi über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gewünschten Größe der einzubauenden Messeinrichtung. Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Veränderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWLi bestimmt. Der Anschlussnehmer und das VIU haben bei ihren Planungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass der Hausanschluss möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt wird.

Dem Antrag auf Erstellung, Änderung oder Verstärkung eines Hausanschlusses sind ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss, ein Grundriss Erdgeschoss sowie ein Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) beizufügen.

Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Hausanschlüssen ist durch den Anschlussnehmer oder sein VIU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein Ortstermin mit einem zuständigen Mitarbeiter der SWLi zu vereinbaren.

Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung, die Hauseinführung sowie das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird von der SWLi oder durch eine von Ihr beauftragte Firma durchgeführt.

Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (Wasserundurchlässiger Beton) oder sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist vorab bauseits ein für die Einführung des Hausanschlusses geeignetes Futterrohr einzubauen.

Bei und für die Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt die Verantwortung der Bauherr. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Der Rohrgraben ist nach Anweisung der SWLi und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DIN 4124, auszuführen.

Entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DVGW TRWI – DIN 1988, DIN-EN806, DIN-EN1717, haben Anschlussnehmer und VIU bei ihren Planungen zu berücksichtigen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich und die Trasse auf Dauer zugänglich bleiben sowie leicht zu überwachen sein muss.

Baugerüste, Kräne, Schutt, Baumaterial oder ähnliches dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss gut zugänglich sein und darf nicht überbaut werden.

Mit der Hauptabsperrvorrichtung (Übergabepunkt – siehe Anlage 1) endet der Hausanschluss. Die Hauptabsperrvorrichtung wird in der Regel direkt hinter der Mauerdurchführung eingebaut. Hinter dem Übergabepunkt beginnt die Kundenanlage. Für die Ausführung des Hausanschlussraumes sind durch den Anschlussnehmer die anerkannten Regeln der Technik (Anlage 3 und 4) zu beachten.

Anlage 1

Belastungswerte von Einrohr-Balgengaszähler und Drehkolbengaszähler

Zählergröße	Typ*	DN	Zoll	Mindestbelastung Q min.		Maximalbelastung Q max.	
				m³/h	kW	m³/h	kW
G 4	BGZ	25	1	0,04	0,40	4,0	40
G 6	BGZ	25	1	0,06	0,60	6,6	66
G 16	BGZ	40	1,5	0,16	1,60	16,6	166
G 25	BGZ	50	2	0,25	2,50	26,6	266
G 40	BGZ	65/80	2,5/3	0,40	4,00	43,3	433
	DKZ	50	2	0,40	4,00	43,3	433
G 65	BGZ	80	3	0,65	6,50	66,6	666
	DKZ	50	2	0,65	6,50	66,6	666
G 100	DKZ	80	3	1,00	10,00	106,6	1066
G 160	DKZ	100	3/4	1,60	16,00	166,6	1666
G 250	DKZ	100	3/4	2,50	25,00	266,6	2666

* Maximimalbelastung Qmax. entspricht 2/3 der max. Gaszählergröße

Gaszählergrößen > G 65 nur in Absprache mit dem GVU

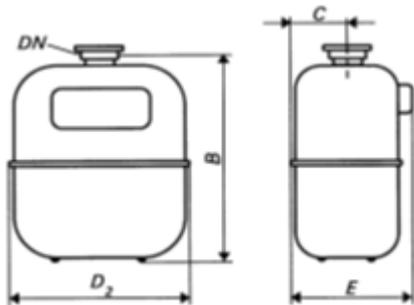
*BGZ = Balgzähler

DKZ = Drehkolbenzähler

Anlage 2

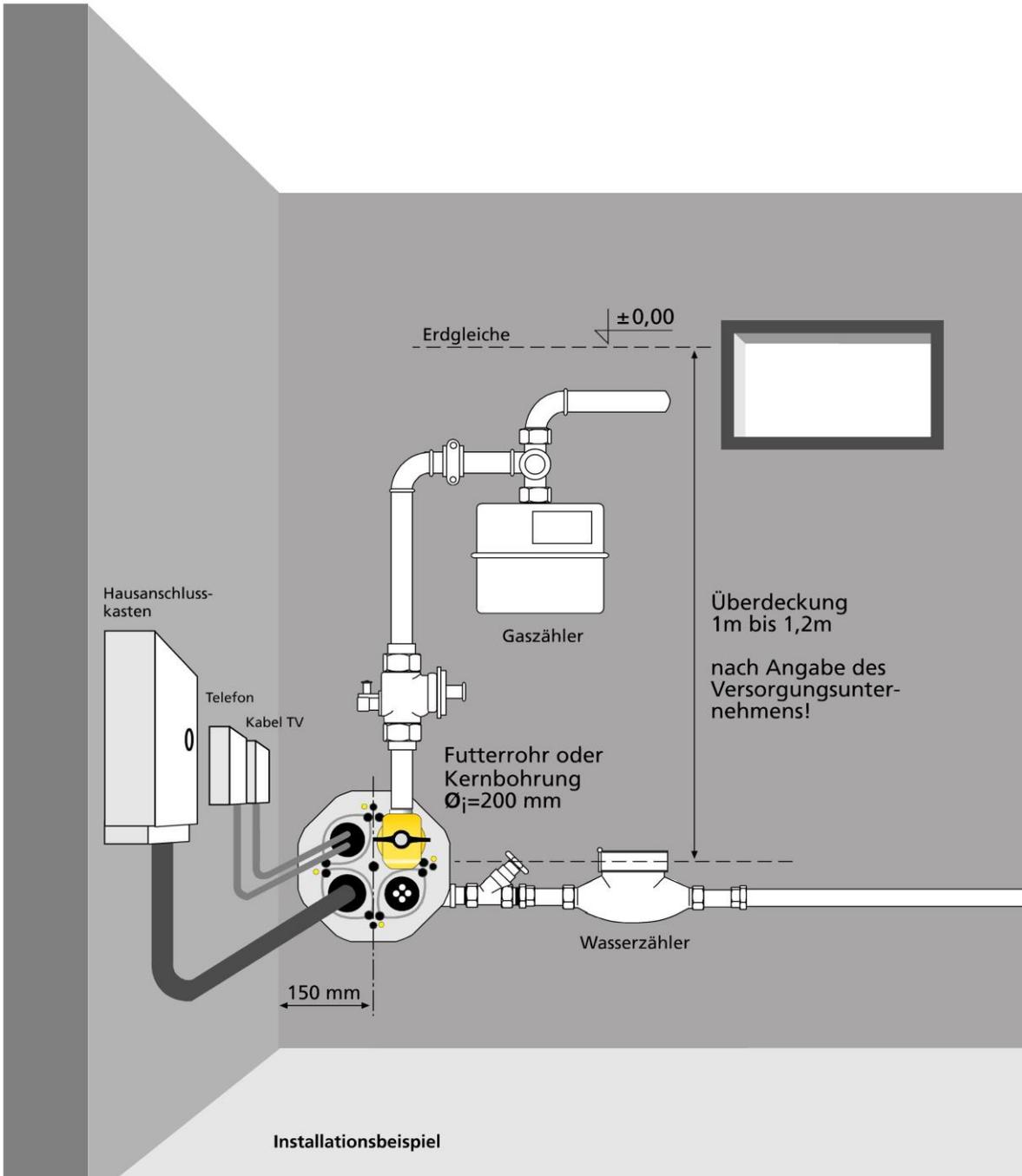
Maße für Balgengaszähler

Gaszählergrößen	Anschlussart	Baumaße						
		zul. Abw.	DN	Zoll	B max.	C max.	D ₂ max.	E max.
G 4	Verschraubung	± 0,5	25	1	300	100	270	300
G 6			25	1	370	110	270	320
G 16		± 1,2	40	1,5	450	150	425	340
G 25	Flansch		50	2	550	180	475	460



Anlage 3

Installationsschema im Niederdrucknetz



Arbeits- und Bedienbereich ist gemäß Anlage 4 freizuhalten!!!!

Anlage 4

Freizuhaltender Arbeits- und Bedienbereich bei Versorgungseinrichtungen Gas/Wasser/Strom

